

IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834),

hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08. Mai 2018 die folgende IX. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08. Juni 2006 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot im Offenen Ganztage an städtischen Grundschulen bis 15:00 Uhr besuchen gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 25 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 35 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 185 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2019 erhöht sich diese Obergrenze jährlich zum 01.08. jeweils um 3 % (kaufmännisch auf volle Euro gerundet). Ab dem 01.08.2019 beträgt der Höchstbetrag somit 191 €, ab dem 01.08.2020 beträgt der Höchstbetrag 197 €, ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 203 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2023 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw.“

§ 2

Die Änderung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

Bürgermeister